

***Mitteilung des Senats vom 26. September 2006******Prävention von Sexualstraftaten verbessern – Konsequent besonders gegen Mehrfach- und Wiederholungstäter vorgehen***

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/1035 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung:**

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber das Sexualstrafrecht in wesentlichen Punkten verändert. Zu nennen ist vor allem das am 1. April 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften. Durch dieses Gesetz sind ungleiche strafrechtliche Wertungen beim sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen aufgehoben worden. Ein weiteres zentrales Anliegen war es, vor allem den Austausch von kinderpornographischen Darstellungen im Internet innerhalb von geschlossenen Nutzergruppen schärfer, nämlich mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, zu sanktionieren. Zudem kann bei jeder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung – also auch beim Exhibitionismus – eine DNA-Analyse und -Speicherung angeordnet werden. Im Einzelnen sind die folgenden bedeutsamen Änderungen zu nennen:

- Der minderschwere Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) wurde abgeschafft. Bei Erfüllung des Grundtatbestands bleibt es deshalb bei dem Strafraumen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.
- Für besonders schwere Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 3 StGB) gilt ein erhöhter Strafraumen von einem Jahr bis zu 15 Jahren.
- Bei Missbrauch ohne körperlichen Kontakt (§ 176 Abs. 4 StGB) wurde der Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren angehoben.
- Die Strafraumen für den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 a Abs. 2 StGB) wurden angehoben. Früher galt eine Mindeststrafe von einem Jahr, nunmehr von zwei Jahren. Bei minderschweren Fällen des § 176 a Abs. 4 StGB ist der Strafraumen von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren verschoben worden.
- Die Strafraumen für den sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) wurden den Strafdrohungen für sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) und für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB) angeglichen. Das heißt: Der Grundtatbestand bleibt mit sechs Monaten bis zu zehn Jahren sanktioniert. Minderschwere Fälle des Grundtatbestandes wurden gestrichen. Besonders schwere Fälle werden mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bedroht.
- In anderen Tatbeständen wurde der bisherige Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren angehoben. Zu diesen Delikten zählen:
  - sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB),

- sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174 a StGB),
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174 b StGB) und
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB).
- Der strafrechtliche Schutz von Kindern gegen sexuellen Missbrauch wird auch durch neue Straftatbestände verbessert. Beim einfachen sexuellen Missbrauch ohne Körperkontakt mit einem Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren gibt es neue Straftatbestände. Künftig macht sich strafbar,
  - wer durch Schriften auf ein Kind einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen (§ 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB),
  - wer ein Kind für sexuellen Missbrauch anbietet oder nachzuweisen verspricht (§ 176 Abs. 5 StGB),
  - wer sich mit einem anderen zum sexuellen Missbrauch eines Kindes verabredet (§ 176 Abs. 5 StGB).
- Die Verjährung von Sexualstraftaten beginnt erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers zu laufen (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB).
- Mit § 184 b StGB wurde ein eigener Tatbestand gegen Kinderpornographie geschaffen.
  - § 184 b Abs. 1 StGB sanktioniert die Verbreitung, das öffentliche Ausstellen, Herstellen, Anbieten etc. kinderpornographischer Schriften mit einem Strafmaß von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
  - Derjenige, der es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, wird nach § 184 b Abs. 2 StGB statt früher mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nunmehr mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
  - In § 184 b Abs. 3 StGB wurde die gewerbs- oder bandenmäßige Besitzverschaffung von Kinderpornographie an andere (z. B. geschlossene Benutzergruppen im Internet) unter Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren gestellt.
  - Die so genannte Eigenbesitzverschaffung (z. B. Kauf von Kinder pornos) und der Besitz kinderpornographischer Schriften unterliegt dem Verbot des § 184 b Abs. 4 StGB. Der Strafrahmen wurde von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe erhöht.
- Die Belohnung und Billigung von sexuellem Missbrauch und anderen Sexualstraftaten wurde mit einer Erweiterung des Tatbestands des § 140 StGB unter Strafe gestellt.
- § 131 StGB (Gewaltdarstellung) wurde so geändert, dass auch die Verbreitung der Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen strafbar wird.
- Die Möglichkeiten, eine DNA-Analyse und DNA-Speicherung vorzunehmen, sind erheblich erweitert worden. Insbesondere müssen die Strafverfolgungsbehörden nicht mehr warten, bis ein Sexualtäter massive Straftaten begeht. Vorbehaltlich einer Negativprognose ist die DNA-Analyse bei allen Tätern möglich, die eine Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen haben. Ohne Belang ist dabei, wie erheblich die Tat war.
- In die Strafprozessordnung wurde die Möglichkeit der Beiordnung eines Opferanwalts für behinderte Nebenkläger eingeführt.
- Neu geschaffen wurde schließlich die Möglichkeit des Vorbehalts der späteren Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden, die nach allgemeinem Strafrecht mindestens zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Ferner hat der Gesetzgeber mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 180 b, 181 StGB – vom 11. Februar 2005 die Vorschriften gegen den Menschenhandel neu gefasst (§§ 232 ff. StGB). Verbessert wurden bereits bestehende Strafvorschriften, die den

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sanktionieren. Es ist nicht nur strafbar, Menschen in die Prostitution zu treiben, sondern auch, sie in Peep-Shows oder für pornographische Darstellungen unwürdig auszunutzen.

Dieschon zuvor strafbare Zwangsverheiratung wird seit dem Februar 2005 als besonders schwerer Fall der Nötigung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (§ 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB).

Weitere Änderungen sind geplant. Am 29. August 2006 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf beschlossen, der den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen weiter verbessern soll. Künftig soll auch die geschlechtsbetonte Darstellung von Kindern unter § 184 b StGB fallen und bestraft werden. Ferner soll § 184 b StGB in Zukunft alle pornographischen Schriften erfassen, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen unter 18 Jahren (bisher: unter 14 Jahren) zum Gegenstand haben. Der zweite Schwerpunkt der geplanten Reform liegt darin, Jugendliche besser vor anderen Formen des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Danach genießen künftig auch 16- und 17-Jährige den Schutz vor sexuellen Handlungen, für die der Täter eine Zwangslage des Opfers ausnutzt oder dem Opfer ein Entgelt bezahlt hat. Die Prostitution von 16- oder 17-Jährigen wird danach künftig für den „Kunden“ strafbar sein. Dazu wäre die so genannte Schutzaltersgrenze für den sexuellen Missbrauch von Jugendlichen in § 182 Abs. 1 StGB von 16 auf 18 Jahre zu erhöhen. Auch soll in diesen Fällen künftig jeder Strafmündige (ab 14 Jahren) wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen bestraft werden; das bisherige Mindestalter des Täters von 18 Jahren entfiere. Außerdem soll der versuchte sexuelle Missbrauch von Jugendlichen unter Strafe gestellt werden. Kinder (unter 14 Jahre) werden wie bisher darüber hinaus durch die noch strengeren §§ 176 ff. StGB vor sexuellem Missbrauch – d. h. vor jeglichen sexuellen Handlungen – geschützt.

Die Fraktionen der CDU, der CSU und der SPD im Deutschen Bundestag haben im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 vereinbart, eine grundlegende Reform des Sexualstrafrechts anzustreben, mit der Wertungswidersprüche und terminologische Unklarheiten beseitigt werden sollen. Konkrete Regelungsvorschläge sind hierzu bislang nicht vorgelegt worden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Große Anfrage wie folgt:

1. Welche Erfahrungen haben sich mit den Änderungen der verschiedenen Tatbestände des Sexualstrafrechts ergeben?

Die Strafverfolgungsbehörden des Landes Bremen bewerten die in der Vorbemerkung beschriebenen Gesetzesänderungen, auch bei Berücksichtigung der relativ kurzen Geltungsdauer, durchweg positiv.

Nach Einschätzung der Polizei hat sich unter kriminalistisch-kriminologischen Gesichtspunkten vor allem die Änderung der Tatbestände der §§ 176 und 177 StGB bewährt. Hervorgehoben wird, dass der Gesetzgeber die Verabredung von Pädophilen mit Kindern über Chatrooms im Internet unter Strafe gestellt hat, auch wenn angesichts der fehlenden Strafbarkeit des Versuchs die für den Nachweis einer vollendeten Tathandlung erforderlichen Ermittlungen im Einzelfall sehr umfangreich und aufwändig sein können.

Bei den mit Sexualstraftaten befassten Dezernenten der Staatsanwaltschaft Bremen besteht der Eindruck, dass es zu einer Erhöhung der verhängten Strafen gekommen ist. Dies gilt namentlich für den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und Kindern (§§ 174 ff. StGB) durch die Erhöhung des Strafrahmens und die Einführung einer Mindeststrafe sowie – in § 176 StGB – die Streichung des minder schweren Falles. Hier werden nunmehr häufiger Freiheitsstrafen verhängt. Eine Quantifizierung ist mangels dazu geführter Statistiken allerdings nicht möglich.

Von der staatsanwaltschaftlichen Praxis begrüßt wird auch die Einführung bzw. Änderung der §§ 176 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5, 184 b StGB, und zwar sowohl die Erweiterung und die Vorverlagerung der Strafbarkeit als auch die Erhöhung des Strafrahmens.

Hervorgehoben wird schließlich die Erweiterung des § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB, wonach die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Opfers ruht. Der Gesetzgeber hat mit dieser Maßnahme in besonderer Weise dem Schutzbedürfnis der Opfer von Sexualstraftaten Rechnung getragen.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren sind in den letzten vier Jahren von der Polizei und der Staatsanwaltschaft in Bremerhaven und Bremen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (gegliedert nach den verschiedenen Delikten) geführt worden?

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter dem Summenschlüssel 1000 erfasst. Die weitere Untergliederung dieses Deliktsbereichs erfolgt auf der Grundlage eines auf strafrechtlichen und kriminologischen Aspekten basierenden Straftatenkatalogs, der hierzu 36 Tatbegehungsweisen enthält. Zu den wesentlichen der dort verzeichneten Deliktformen weist die PKS für die vergangenen vier Jahre folgende Zahlen aus:

	Fallzahlen <sup>1</sup>							
	Bremen				Bremerhaven			
	2002	2003	2004	2005	2002	2003	2004	2005
<b>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>	722	523	600	474	83	102	116	94
<b>davon:</b>								
<b>1. unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§174,174a,b,c,177,178 StGB)</b>	245	214	196	170	33	33	35	28
<b>hiervon: u. a.:</b>								
<b>A. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung</b>	162	132	125	104	19	21	18	16
<b>u. a.:</b>								
- überfallartig (durch Einzeltäter)	23	12	13	9	3	1	4	1
- überfallartig (durch Gruppen)	5	7	4	1	0	0	1	0
- sonstige Delikte nach § 177 Abs. 2, Nr. 1, Abs. 3,4 StGB	125	105	98	87	16	18	12	15
<b>B. Sonstige sexuelle Nötigung</b>	71	66	61	57	13	8	13	9
<b>C. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtstellung oder eines Vertrauensverhältnisses</b>	12	16	10	9	1	4	4	3
<b>2. Sexueller Missbrauch (§§ 176,176a,b,179,182,183,183a StGB)</b>	360	229	253	199	38	48	62	48
<b>hiervon:</b>								
<b>A. Sexueller Missbrauch von Kindern</b>	230	145	152	113	24	34	48	36
<b>u. a. in Verbindung mit:</b>								
- sexuelle Handlung gem. § 176 Abs. 1 u. 2 StGB	128	86	100	60	13	22	24	15
- exhibitionistische/sexuelle Handlung vor Kindern (§176 Abs.4 Nr.1 StGB)	57	31	20	17	7	6	12	5
- schwerer sexueller Missbrauch v. Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften	0	1	0	0	0	0	0	0
<b>B. Exhibit. Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses</b>	111	65	75	71	12	14	13	9
<b>C. Sexueller Missbrauch Jugendlicher (§ 182 StGB)</b>	9	10	15	6	1	0	1	2
<b>D. Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB)</b>	10	9	11	9	1	0	0	1
<b>3. Ausnutzen sex. Neigung (§§ 180, 180a, b,181, 181a, 184, 184a,b,c,d,e StGB)</b>	117	80	151	105	12	21	19	18
<b>darunter u. a.:</b>								
<b>A. Ausbeutung von Prostituierten</b>	2	1	1	2	2	1	0	0
<b>B. Zuhälterei (§§ 181 Abs.1,Nr. 1,181a StGB)</b>	4	3	3	3	0	1	0	1
<b>C. Verbreitung pornographischer Erzeugnisse</b>	45	53	113	71	7	13	18	16
<b>D. Menschenhandel</b>	14	6	21	7	3	6	1	1

1 Aufgrund der Gesetzesänderungen ist ein Vergleich der Fallzahlen nur eingeschränkt möglich.

Die beiden folgenden Tabellen dokumentieren die Zahl der bei der Staatsanwaltschaft Bremen eingegangenen Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die Darstellung erfolgt aus Gründen mangelnder Vergleichbarkeit getrennt für die Jahre 2002 und 2003 einerseits und für die Jahre 2004 und 2005 andererseits; wegen der in der Vorbemerkung dargestellten, am 1. April 2004 in Kraft getretenen Änderungen stimmen nicht mehr alle Tatbestände überein. Die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaft ist mit der PKS nicht vergleichbar, da sich der Erfassungszeitraum verschiebt, die Erfassungsgrundsätze und -daten sich unterscheiden und der einzelne Fall im Justizbereich eine andere strafrechtliche Beurteilung erfahren kann. Beispiel: Der mehrfache sexuelle Miss-

brauch derselben Person durch denselben Täter wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik mehrfach gezählt, bei der Staatsanwaltschaft dagegen in der Regel in einem Verfahren zusammengefasst und deshalb in der staatsanwaltschaftlichen Statistik auch nur einmal gezählt. Ferner wird der Vorgang unter Umständen erst in einem späteren Jahr bei der Staatsanwaltschaft statistisch erfasst und möglicherweise auch rechtlich anders bewertet als bei der Polizei. Ungeachtet dieser Besonderheiten ergibt ein Vergleich der PKS-Zahlen (beispielsweise addiert für die Jahre 2002 und 2003) mit der entsprechenden Tabelle der staatsanwaltschaftlichen Daten ein durchaus übereinstimmendes Bild: Legt man die letzten vier Jahre zugrunde, so schwankt die Zahl Sexualstraftaten im Land Bremen zwischen 700 und 750 pro Jahr.

		2002 / 2003
<b>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>		<b>1852</b>
davon		
<b>1. Unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§ 174, 174a,b,c,177,178 StGB)</b>		
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	43
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen pp.	2
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	1
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	0
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	644
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	0
gesamt		690
<b>2. Sexueller Missbrauch (§§ 176, 176a, b, 179, 182, 183, 183a StGB)</b>		
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern	580
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	0
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	0
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	18
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	29
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen	187
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses	20
gesamt		834
<b>3. Ausnutzen sex. Neigung ( §§ 180, 180a, b, 181, 181a, 184, 184a, b StGB)</b>		
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	2
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten	13
§ 180b StGB	Menschenhandel	13
§ 181 StGB	Schwerer Menschenhandel	30
§ 181a StGB	Zuhälterei	12
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften	210
§ 184a StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution	47
§ 184b StGB	Jugendgefährdende Prostitution	1
gesamt		328

		2004 / 2005
<b>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>		<b>1583</b>
davon		
<b>1. Unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§ 174, 174a,b,c,177,178 StGB)</b>		
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	30
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen pp.	5
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	0
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	3
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	542
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	0
gesamt		580
<b>2. Sexueller Missbrauch (§§ 176, 176a, b, 179, 182, 183, 183a StGB)</b>		
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern	408
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	0
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge	0
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen	14
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	26
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen	156
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses	9
gesamt		613
<b>3. Ausnutzen sex. Neigung ( §§ 180, 180a, b, 181, 181a, 184, 184a, b, c, d, e StGB)</b>		
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	3
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten	3
§ 181a StGB	Zuhälterei	9
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften	314
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften	30
§ 184b StGB	Verbreitung und Besitz kinderpornographischer Schriften	24
§ 184c StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste	0
§ 184d StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution	7
§ 184e StGB	Jugendgefährdende Prostitution	0
gesamt		390

3. Zu den gerichtlichen Verfahren:

- a) In wie vielen Fällen wurde eine Anklage erhoben?
- b) Wie viele Verfahren wurden aus welchen Gründen eingestellt?
- c) Wie viele Verfahren endeten mit einem Urteil?

Über die Zahl der gerichtlichen Verfahren gibt die nach bundeseinheitlichen Kriterien zusammengestellte Strafverfolgungsstatistik Auskunft. Diese unterscheidet nach

- Abgeurteilten,
- Verurteilten,
- Freigesprochenen und
- Personen, deren Verfahren von einem Gericht eingestellt wurde.

Die Zahl der Abgeurteilten umfasst alle von der Staatsanwaltschaft vor einem Gericht angeklagten Personen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Unter Verurteilten sind alle Personen zu verstehen, die entweder

- nach einer staatsanwaltschaftlichen Anklage in einer von dem Gericht durchgeführten Hauptverhandlung rechtskräftig verurteilt worden sind, oder
- deren Tat das Gericht mit einem Strafbefehl geahndet hat.

Mithin entspricht die Summe der Personen, die verurteilt wurden, die freigesprochen wurden und deren Verfahren von dem Gericht eingestellt wurde, der Zahl der Abgeurteilten. Eine weitere Differenzierung der eingestellten Verfahren nach Einstellungsgründen ist an Hand der Strafverfolgungsstatistik nicht möglich und würde eine aufwändige Aktenanalyse voraussetzen. Die Darstellung ist nur für die Jahre bis 2004 möglich, weil die das Jahr 2005 betreffenden Daten noch nicht vorliegen.

Ein Vergleich der gerichtlichen Strafverfolgungsstatistik mit den staatsanwaltschaftlichen Daten zeigt, dass etwa zwei Drittel aller Verfahren bereits von der Staatsanwaltschaft durch Einstellung erledigt werden, beispielsweise gegen (Zahlungs-) Auflagen nach § 153 a StPO oder wegen geringer Schuld nach § 153 StPO. Ferner stellt die Staatsanwaltschaft ein Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein, wenn ein Täter nicht ermittelt werden konnte, wenn die Tat nicht nachweisbar ist oder wenn der zur Anzeige gebrachte Sachverhalt keinen ausreichenden Hinweis auf eine verfolgbare Straftat liefert. Das Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaft in diesem Deliktsbereich bewegt sich im Bundesdurchschnitt.

2002		Strafrahmen	Abgeurteilte	Verurteilte	Freispruch	Einst.
§ 174 StGB	Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe				
§ 174a StGB	Sexueller Mißbrauch von Gefangenen,...	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe		1		
§ 174b StGB	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe				
§ 174c StGB	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe				
§ 176 Abs. 1, 2 StGB	Sexueller Mißbrauch von Kindern	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren	17	11		6
§ 176 Abs. 3 StGB		Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	8	4		4
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern	Abs .1: Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr Abs. 2: Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren Abs. 4: Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren	6	2	1	3
§ 176b StGB	Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge	Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe				
§ 177 Abs. 1 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr	22	10	5	7
§ 177 Abs. 2 StGB		Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren	16	14	1	1
§ 177 Abs. 3 und 4 StGB		Freiheitsstrafe nicht unter 2, 3 bzw. 5 Jahren	8	4	4	
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe	2	2		
§ 179 StGB	Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren	1	1		
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe				
§ 180 a StGB	Ausbeutung von Prostituierten	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe	2			2
§ 180 b Abs. 1 StGB	Menschenhandel	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	2		2	
§ 180 b Abs. 2 StGB	Menschenhandel	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren	1	1		
§ 181 StGB	Schwerer Menschenhandel	Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren	5		1	4
§ 181a StGB	Zuhälterei	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	2	2		
§ 182 Abs. 1 StGB	Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe				
§ 182 Abs. 2 StGB		Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe				
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe	7	5		2
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe	2			2
§ 184 Abs. 1, 2 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe	1	1		
§ 184 Abs. 3 StGB		Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	1	1		
§ 184 Abs. 5 StGB		Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe	3	3		
§ 184a StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution	Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe	19	18		1
§ 184b StGB	Jugendgefährdende Prostitution	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe				
<b>gesamt</b>			<b>125</b>	<b>79</b>	<b>14</b>	<b>32</b>

2003		Strafraahmen	Abgeurteilte	Verurteilte	Freispruch	Einst.
§ 174 StGB	Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	1	1		
§ 174a StGB	Sexueller Mißbrauch von Gefangenen,...	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe				
§ 174b StGB	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe				
§ 174c StGB	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe				
§ 176 Abs. 1,2 StGB	Sexueller Mißbrauch von Kindern	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren	13	8		5
§ 176 Abs. 3 StGB		Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	5	3		2
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern	Abs. 1: Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr Abs. 2: Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren Abs. 4: Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren	7	5	1	1
§ 176b StGB	Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge	Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe				
§ 177 Abs. 1 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr	35	19	5	11
§ 177 Abs. 2 StGB		Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren	11	9	1	1
§ 177 Abs. 3 und 4 StGB		Freiheitsstrafe nicht unter 2, 3 bzw. 5 Jahren	3	1	1	1
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe	1	1		
§ 179 StGB	Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren	4	4		
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe				
§ 180 a StGB	Ausbeutung von Prostituierten	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe				
§ 180 b Abs. 1 StGB	Menschenhandel	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe				
§ 180 b Abs. 2 StGB	Menschenhandel	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren	1			1
§ 181 StGB	Schwerer Menschenhandel	Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren	4	1		3
§ 181a StGB	Zuhälterei	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	3	2		1
§ 182 Abs. 1 StGB	Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe				
§ 182 Abs. 2 StGB		Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe				
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe	19	14	1	4
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe	1	1		
§ 184 Abs. 1, 2 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe				
§ 184 Abs. 3 StGB		Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	1	1		
§ 184 Abs. 5 StGB		Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe	1	1		
§ 184a StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution	Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe	9	9		
§ 184b StGB	Jugendgefährdende Prostitution	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe				
<b>gesamt</b>			<b>119</b>	<b>80</b>	<b>9</b>	<b>30</b>

2004		Strafrahmen	Abgeurteilte	Verurteilte	Freispruch	Einst.
§ 174 StGB	Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen	Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren	2	1	1	
§ 174a StGB	Sexueller Mißbrauch von Gefangenen,...	Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren	1	1		
§ 174b StGB	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren				
§ 174c StGB	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren				
§ 176 Abs. 1, 2 StGB	Sexueller Mißbrauch von Kindern	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren	24	11	4	9
§ 176 Abs. 3 StGB		Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr	5	4		1
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern	Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr bzw. nicht unter 2 Jahren	9	7		2
§ 176b StGB	Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge	Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe				
§ 177 Abs. 1 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr	31	19	6	6
§ 177 Abs. 2 StGB		Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren	9	7		2
§ 177 Abs. 3 und 4 StGB		Freiheitsstrafe nicht unter 3 bzw. 5 Jahren	3	2		1
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe	1	1		
§ 179 StGB	Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren	2	1		1
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	Freiheitsstrafe bis zu 3 bzw. 5 Jahren oder Geldstrafe				
§ 180 a StGB	Ausbeutung von Prostituierten	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe	2	1		1
§ 180 b Abs. 2 StGB	Menschenhandel	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren	4	2		2
§ 181 StGB	Schwerer Menschenhandel	Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren	2	1	1	
§ 181a StGB	Zuhälterei	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren	2		1	1
§ 182 Abs. 1 StGB	Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	1	1		
§ 182 Abs. 2 StGB		Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe	1	1		
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe	17	9	1	7
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe	1	1		
§ 184 Abs. 1, 2 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe	3	1		2
§ 184 Abs. 3 StGB		Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe	5	4		1
§ 184 Abs. 5 StGB		Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe	5	3		2
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe	9	8		1
§ 184b StGB	Verbreitung und Besitz kinderpornographischer Schriften	Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren	1	1		
§ 184 d StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution	Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe				
§ 184 e StGB	Jugendgefährdende Prostitution	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe				
<b>gesamt</b>			<b>140</b>	<b>87</b>	<b>14</b>	<b>39</b>

d) Wie wurde der geltende Strafraum ausgeschöpft, welche Strafmaße wurden ausgesprochen?

Bitte eine Aufstellung der Delikte, des jeweiligen Strafraums und der Strafmaße.

Die folgenden, aus der Strafverfolgungsstatistik abgeleiteten Tabellen geben einen Überblick über die ausgerichteten Rechtsfolgen.

2002	Auflegen nach § 15 JGG	Zuchtmittel	Geldstrafe	Strafmaß															
				unter 6 Monate		6 Monate		6 bis 9 Monate		9 Monate bis 1. Jahr		1. Jahr bis 2. Jahre		2 bis 3. Jahre		3 bis 5. Jahre		5 bis 10 Jahre	
				insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung
§ 174a StGB																			
§ 174a StGB																			
§ 174b StGB																			
§ 176 Abs. 1, 2 StGB			1		1		2		2		4		1						
§ 176 Abs. 3 StGB			2		1		1		1		1		1						
§ 176a StGB																			
§ 176b StGB																			
§ 177 Abs. 1 StGB		1			2		4		4		3		2						
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB																			
§ 177 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 3 und 4 StGB																			
§ 178 StGB																			
§ 179 StGB																			
§ 180 a StGB																			
§ 180 b Abs. 2 StGB																			
§ 181 StGB																			
§ 181a StGB																			
§ 182 Abs. 1 StGB																			
§ 182 Abs. 2 StGB																			
§ 183 StGB																			
§ 183a StGB																			
§ 184 Abs. 1, 2 StGB																			
§ 184 Abs. 3 StGB																			
§ 184 Abs. 5 StGB																			
§ 184a StGB																			
§ 184b StGB																			
gesamt	0	2	24	0	4	7	11	15	8	8	6	2							

2003	Auflagen nach § 15 JGG	Zuchtmittel	Geldstrafe	Strafmaß															
				unter 6 Monate		6 Monate		6 bis 9 Monate		9 Monate bis 1 Jahr		1 Jahr bis 2 Jahre		2 bis 3 Jahre		3 bis 5 Jahre		5 bis 10 Jahre	
				insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung
§ 174 StGB																			
§ 174a StGB																			
§ 174b StGB																			
§ 176 Abs. 1, 2 StGB			1		1	1	2	2	2										
§ 176 Abs. 3 StGB			1		1					1	1								
§ 176a StGB								1	1	3	3					1			
§ 176b StGB																			
§ 177 Abs. 1 StGB		5			1	1	1	1	5	2	3	3	1		3				
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB					1	1					6	6	1		1				
§ 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 StGB													1						
§ 178 StGB												1	1						
§ 179 StGB			1						2	1						1			
§ 180 a StGB																			
§ 180 b Abs. 2 StGB																			
§ 181 StGB									1	1									
§ 181a StGB									1	1									
§ 182 Abs. 1 StGB																			
§ 182 Abs. 2 StGB																			
§ 183 StGB			12		1	1	1												
§ 183a StGB			1																
§ 184 Abs. 1, 2 StGB																			
§ 184 Abs. 3 StGB					1	1													
§ 184 Abs. 5 StGB																			
§ 184a StGB			9																
§ 184b StGB																			
gesamt	0	5	26	3	3	5	12	18	6	3	3	6	0						

2004	Auflagen nach § 15 JGG	Zuchtmittel	Geldstrafe	Strafmaß															
				unter 6 Monate		6 Monate		6 bis 9 Monate		9 Monate bis 1 Jahr		1 Jahr bis 2 Jahre		2 bis 3 Jahre		3 bis 5 Jahre		5 bis 10 Jahre	
				insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung	insg.	darunter Strafaussetzung
§ 174a SGB					1	1													
§ 174a SGB							1	1											
§ 174b SGB																			
§ 176 Abs. 1, 2 SGB		1	1	1	1	2	5	5	1	1									
§ 176 Abs. 3 SGB			2				1	1											
§ 176a SGB																		2	
§ 176b SGB																			
§ 177 Abs. 1 SGB	6			1	1	1	2	2	4	4	2	2	3	1	2				
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 SGB																			
§ 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 4 SGB																			
§ 178 SGB																		1	
§ 179 SGB			1																
§ 180 a SGB					1	1													
§ 180 b Abs. 2 SGB							1	1						1	1				
§ 181 SGB																			
§ 181a SGB																			
§ 182 Abs. 1 SGB																			
§ 182 Abs. 2 SGB																			
§ 183 SGB			9																
§ 183a SGB			1																
§ 184 Abs. 1, 2 SGB			1																
§ 184 Abs. 3 SGB			1			1	1	1						1	1				
§ 184 Abs. 5 SGB			2																
§ 184a SGB			8																
§ 184b SGB			1																
gesamt	6	1	27	2	6	11	6	17	3	6	6	17	3	6	6	2			

4. Welche Erkenntnisse liegen über das Profil der Täter vor?

a) Wie verteilen sich die Beschuldigten auf die verschiedenen Altersgruppen?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist Daten zu ermittelten Tatverdächtigen aus und gliedert diese unter anderem nach dem Alter auf. Tatverdächtig im Sinne der PKS ist, wer nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige Straftat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Zu den o. a. Fallzahlen der PKS 2005 wurden folgende altersbezogene Daten der ermittelten Tatverdächtigen<sup>2</sup> für die Stadt Bremen und Bremerhaven erfasst:

	Ermittelte Tatverdächtige 2005 nach Alter																			
	Stadt Bremen									Bremerhaven										
	Kid	Jug	Hw.	21 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	über 60	gesamt	Kid	Jug	Hw.	21 bis 25	25 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	über 60	gesamt	
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	7	21	24	29	52	88	69	26	14	330	1	4	6	9	8	19	10	9	5	71
<b>davon:</b>																				
1. unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§174,174a,b,c,177,178 StGB)	2	9	14	13	22	29	26	11	3	129	--	--	1	3	2	5	4	3	3	21
<b>hiervon u. a.:</b>																				
A. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung																				
<b>u. a.:</b>																				
- überfallartig (durch Einzeläter)	--	1	--	1	1	1	--	--	--	4	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
- überfallartig (durch Gruppen)	--	--	--	--	1	--	--	1	--	2	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
- sonstige Straftaten nach § 177 Abs. 2, Nr. 1, Abs. 3, 4 StGB	--	4	10	10	9	19	11	8	1	72	--	--	1	3	2	2	3	--	2	13
B. sonstige sexuelle Nötigung	--	2	3	2	7	7	10	2	1	34	--	--	--	1	1	2	--	2	1	7
C. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtstellung oder eines Vertrauensverhältnisses	--	--	--	1	3	1	2	1	1	9	--	--	--	--	1	1	1	--	--	3
2. Sexueller Missbrauch (§§ 176,176a,b, 179, 182, 183, 183 a StGB)	2	9	7	12	9	29	32	9	7	116	1	2	5	2	2	9	7	4	1	33
<b>hiervon :</b>																				
A. Sexueller Missbrauch von Kindern																				
<b>u. a. in Verbindung mit:</b>																				
- sexuelle Handlung gem. § 176 Abs. 1 u. 2 StGB	--	--	--	2	1	2	4	1	1	11	--	--	--	--	1	1	--	--	--	2
- exhibitionistische/sexuelle Handlung vor Kindern (§176 Abs.4 Nr.1)	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
- schwerer sexueller Missbrauch v. Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften	--	--	2	3	3	9	13	1	2	33	1	--	2	--	--	1	1	--	--	5
B. Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses	--	--	--	1	--	2	1	1	--	5	--	--	--	--	--	1	1	--	--	2
C. Sexueller Missbrauch Jugendlicher (§ 182 StGB)	--	--	3	1	1	3	--	--	--	8	--	--	1	--	--	--	--	--	--	1
D. Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB)																				
3. Ausnutzen sex. Neigung (§§ 180, 180a, b,181, 181a, 184, 184a,b,c, d,e StGB)	3	3	3	4	21	31	13	7	4	89	--	2	--	4	4	5	--	2	1	18
<b>darunter u. a.:</b>																				
A. Ausbeutung von Prostituierten	--	--	--	--	1	--	1	--	--	2	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
B. Zuhälterei (§§ 181 Abs.1,Nr. 1,181a StGB)	--	--	--	--	1	1	--	1	--	3	--	--	--	1	--	1	--	--	--	2
C. Verbreitung pornographischer Erzeugnisse	3	3	2	3	12	22	8	5	3	61	--	2	--	1	4	4	--	2	1	14
D. Menschenhandel	--	--	1	--	5	7	2	--	--	15	--	--	--	2	--	--	--	--	--	2

<sup>2</sup> Daten der Echttäterzählung, die Tatverdächtigen bei den einzelnen Straftaten(gruppen) lassen sich nicht zur Gesamtzahl der Tatverdächtigen addieren.

Die Strafverfolgungsstatistik gibt Aufschluss über die Altersstruktur derjenigen Personen, gegen die ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde. Erfasst wird die Zahl der Jugendlichen (Personen, die zurzeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind), der Heranwachsenden (Personen, die zurzeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind) und der Erwachsenen (Personen, die zurzeit der Tat mindestens 21 Jahre alt sind).

<b>2002</b>	Abgeurteilte insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
§ 176 Abs. 1,2 StGB	17	13	2	2
§ 176 Abs. 3 StGB	8	8		
§ 176a StGB	6	4	2	
§ 177 Abs. 1 StGB	22	16	3	3
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB	16	16		
§ 177 Abs. 2 Nr.2, Abs. 3 und 4 StGB	8	8		
§ 178 StGB	2	2		
§ 179 StGB	1	1		
§ 180 a StGB	2	2		
§ 180 b Abs. 1 StGB	2	2		
§ 180 b Abs. 2 StGB	1	1		
§ 181 StGB	5	5		
§ 181a StGB	2	2		
§ 183 StGB	7	7		
§ 183a StGB	2	2		
§ 184 Abs. 1, 2 StGB	1	1		
§ 184 Abs. 3 StGB	1	1		
§ 184 Abs. 5 StGB	3	3		
§ 184a StGB	19	18	1	
§ 184b StGB				
<b>Summe:</b>	<b>125</b>	<b>112</b>	<b>8</b>	<b>5</b>

<b>2003</b>	Abgeurteilte insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
§ 174 StGB	1	1		
§ 176 Abs. 1,2 StGB	13	13		
§ 176 Abs. 3 StGB	5	5		
§ 176a StGB	7	6	1	
§ 177 Abs. 1 StGB	35	22	3	10
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB	11	10	1	
§ 177 Abs. 2 Nr.2, Abs. 3 und 4. StGB	3	3		
§ 178 StGB	1	1		
§ 179 StGB	4	4		
§ 180 b Abs. 2 StGB	1	1		
§ 181 StGB	4	4		
§ 181a StGB	3	3		
§ 183 StGB	19	18	1	
§ 183a StGB	1	1		
§ 184 Abs. 3 StGB	1	1		
§ 184 Abs. 5 StGB	1	1		
§ 184a StGB	9	9		
<b>Summe:</b>	<b>119</b>	<b>103</b>	<b>6</b>	<b>10</b>

<b>2004</b>	Abgeurteilte insgesamt	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche
§ 174 StGB	2	2		
§ 174a StGB	1	1		
§ 176 Abs. 1,2 StGB	24	17	4	3
§ 176 Abs. 3 StGB	5	4	1	
§ 176a StGB	9	8	1	
§ 177 Abs. 1 StGB	31	20	3	8
§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB	9	9		
§ 177 Abs. 2 Nr.2, Abs. 3 und 4 StGB	3	3		
§ 178 StGB	1	1		
§ 179 StGB	2	2		
§ 180 a StGB	2	2		
§ 180 b Abs. 2 StGB	4	4		
§ 181 StGB	2	2		
§ 181a StGB	2	2		
§ 182 Abs. 1 StGB	1	1		
§ 182 Abs. 2 StGB	1	1		
§ 183 StGB	17	14	3	
§ 183a StGB	1	1		
§ 184 Abs. 1, 2 StGB	3	2		1
§ 184 Abs. 3 StGB	5	5		
§ 184 Abs. 5 StGB	5	4	1	
§ 184a StGB	9	9		
§ 184b StGB	1	1		
<b>Summe:</b>	<b>140</b>	<b>115</b>	<b>13</b>	<b>12</b>

b) Wie können Wiederholungstäter erkannt werden?

Ausgehend von der kriminologischen Erkenntnis, dass im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung intensive und gefährliche Wiederholungstäter in Erscheinung treten, haben die Polizeibehörden bundesweit sich diesem Deliktsfeld ausführlich gewidmet und regionale wie überregionale Mechanismen und Systeme entwickelt, die insgesamt dazu geeignet sind, im Rahmen von personenbezogenen Recherchen wiederholt auffällige Sexualstraftäter möglichst frühzeitig erkennen zu können. Hierzu zählen insbesondere:

- das Erfassungssystem ISA-Web der Polizeibehörden im Lande Bremen,
- das bundesweite Inpol mit dem personengebundenen Hinweis „Sexualstraftäter“ (PHW „Sext“),
- die DNA-Analysedatei (DAD) beim Bundeskriminalamt (BKA) und
- die Recherchedatei beim BKA für Ermittlungsfälle im Zusammenhang mit Kinderpornografie.

Des Weiteren sind personenbezogene Recherchen im Bundeszentralregister (BZR) möglich.

Darüber hinaus werden Sexualstraftäter in Bremen erkenntnisdienstlich behandelt und in die Lichtbildvorzeigedatei aufgenommen, mit der in einem ungeklärten Fall die Möglichkeit der schnellen Identifizierung eines Wiederholungstäters möglich ist.

Neben anderen besonderen Kriminalitätsphänomenen werden geklärte wie ungeklärte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in besonderen Fallkonstellationen in die bundesweite Datenbank „ViCLAS“ (Violent Crime Linkage Analysis System) eingestellt. Dabei handelt es sich um ein Datenbanksystem, mit dem Erkenntnisse aus Serienstraftaten im Bereich der schweren Gewaltkriminalität (insbesondere Tötungs- und Sexualdelikte) zusammengeführt werden, um zeitnah eine Täteridentifizierung oder Feststellung von Tatzusammenhängen (z. B. bei überregionalen Serien) zu erzielen.

c) Wird in der Statistik erfasst, ob bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten bereits einschlägige Vorstrafen vorliegen? Falls nein: Wird der Senat sich dafür einsetzen, die bundesweit geltenden Vorgaben für die statistische Erfassung zu ändern?

Der Umstand, ob ein verurteilter Sexualstraftäter einschlägig vorbestraft ist, wird in den nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Justizstatistiken nicht erfasst. Der Senat wird sich in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern um Vereinheitlichung der unterschiedlichen Statistiken für eine Ergänzung der Erhebungsmerkmale einsetzen.

d) In wie vielen Fällen wurde die Auflage einer Therapie erteilt?

Genaue Angaben zur Häufigkeit von Therapieauflagen können mangels statistischer Erfassung nicht gemacht werden.

e) Welche Erkenntnisse liegen dem Senat aufgrund der bremischen Datenlage zu den Ergebnissen von wissenschaftlichen Untersuchungen aus anderen Bundesländern vor, wonach ein statistisch relevanter Anteil von Tätern, die zunächst wegen Exhibitionismus auffallen, später schwere Sexual- und andere Gewaltdelikte begehen?

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) hat sich mit der Rückfallgefährdung und dem Gewaltisiko bei exhibitionistischen Tätern befasst und hierzu im Februar 2003 einen Bericht<sup>3</sup> vorgelegt, der den Forschungsstand und -bedarf widerspiegelt. Der Bericht gibt einen Überblick über die bis dato vorliegenden Studien, die – über die kriminalstatistischen Befunde hinaus – Erkenntnisse zur Verbreitung exhibitionistischer Delikte sowie zur Rückfälligkeit der einschlägigen Tätergruppe und zu den von diesem Personenkreis darüber hinaus begangenen Delikten bereitstellen.<sup>4</sup> Der Autor kommt u. a. zu folgenden Feststellungen:

<sup>3</sup> Forschungsberichte Nr. 88, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN), Februar 2003.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 23.

- „Die Forschungslage im Hinblick auf Rückfälligkeit von Exhibitionisten und mögliche Übergänge zu gewaltförmigen Delikten ist derzeit in einigen Bereichen noch nicht befriedigend, die vorliegenden Studien oft nur beschränkt miteinander vergleichbar.
- In großer Übereinstimmung zeigen die vorliegenden deutschen wie internationalen Untersuchungen, dass Personen, die strafjustiziell wegen exhibitionistischer Handlungen in Erscheinung treten, im Vergleich zu anderen Sexualstraftätern hohe einschlägige Rückfallquoten und Vorstrafenbelastungen haben. Einige der wegen Exhibitionismus verurteilten Personen werden auch wegen sexueller Kontaktdelikte auffällig.
- Zugleich lassen die vorliegenden Delikte nicht den Schluss zu, dass Exhibitionismus in systematischer Weise ein Einstiegsdelikt in kriminelle Karrieren darstellt, welche im weiteren Verlauf auch schwerwiegende Gewalt- und Sexualdelikte einschließen. Wenn Exhibitionisten erneut auffällig werden, handelt es sich zum großen Teil wieder um exhibitionistische Handlungen oder andere Nicht-Kontaktdelikte [. . .].<sup>5</sup>
- Unter Gesichtspunkten der Tatgenese und Tatmotivation, der Täterpersönlichkeit wie auch ihrer Gefährlichkeit stellen Exhibitionisten keine homogene Gruppe dar, sondern bedürfen der differenzierten und differenzierenden Betrachtung [. . .].<sup>6</sup>“

Auch die Kriminologische Zentralstelle<sup>7</sup> (KrimZ) hat sich mit der Rückfälligkeit von Sexualstraftätern in einer Langzeituntersuchung befasst und weist in ihren Befunden darauf hin, „dass bei Personen, die erneut wegen Sexualdelikten auffällig werden, Wechsel zu anderen Delikten bzw. Steigerungen der Deliktschwere selten sind. Insbesondere Personen, die wegen Hands-off-Delikten gegenüber Kindern bestraft worden waren, begingen auch in der Folge nahezu ausschließlich exhibitionistische Handlungen. Auch Täter, die exhibitionistische Handlungen vor Jugendlichen oder Erwachsenen verübt hatten, wurden in der Folgezeit ganz überwiegend mit exhibitionistischen Handlungen auffällig. Egg (Direktor der KrimZ, der Verfasser) weist zugleich darauf hin, dass ‚in einigen Fällen aber auch schwerere Sexualstraftaten‘ begangen wurden.“<sup>8</sup>

Auf Bremen und Bremerhaven bezogene Daten, die den Anteil derjenigen wegen Exhibitionismus aufgefallenen Tatverdächtigen beziffern würden, die später wegen weiterer schwerer Sexual- oder Gewaltdelikte in Erscheinung getreten sind, werden in dieser Komplexität statistisch nicht erfasst. Um hierzu mit Zahlen belegte Aussagen treffen zu können, wäre eine personal- und zeitintensive personenbezogene Einzelfallrecherche in mehreren Abstufungen erforderlich.

5. Welche Erkenntnisse liegen über die Opfer vor?
- a) Lässt sich abschätzen, wie die Taten sich auf die verschiedenen Tatbestände des Sexualstrafrechts und auf die Opfergruppen verteilen (Kinder, Jugendliche [Jungen, Mädchen], Frauen und Männer)?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist Zahlen zu Opfern aus und gliedert diese unter anderem nach Alter und Geschlecht auf. Opfer im Sinne der PKS ist jede natürliche Person, gegen die sich die mit Strafe bedrohte sowohl versuchte als auch vollendete Handlung unmittelbar richtete. Zu den o. a. Fallzahlen der PKS 2005 wurden folgende alters- und geschlechtsbezogene Daten der bekannt gewordenen Opfer für die Stadt Bremen und Bremerhaven erfasst:

<sup>5</sup> Ebenda, S. 33.

<sup>6</sup> Ebenda, S. 28.

<sup>7</sup> Kriminologische Zentralstelle e. V., Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder (Wiesbaden).

<sup>8</sup> Egg, Rudolf, „Zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern“ in: Kriminalistik, Jg. 53, Heft 6, S. 367 bis 373.

# Aufgliederung der Opfer nach Alter und Geschlecht (2005)

<b>Stadt Bremen</b>														
S.L.S.	B.P.1		B.P.2		B.P.3		B.P.4		B.P.5		Gesamt			
	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich				
7	15	41	80	7	65	4	38	20	131	1	10	80	339	419
--	--	--	4	1	41	3	22	7	85	--	2	11	154	165
--	--	--	1	1	18	--	16	3	58	--	1	4	94	98
--	--	--	--	--	--	1	--	7	--	1	--	--	9	9
--	--	--	--	--	--	1	--	--	--	--	--	--	1	1
--	--	--	--	1	17	--	14	3	49	--	--	4	80	84
--	--	--	--	--	20	3	6	2	27	--	--	5	53	58
--	--	--	3	--	3	--	--	2	1	--	1	2	8	10
7	15	41	76	6	24	1	12	12	42	1	8	68	177	245
6	15	39	75	--	3	--	--	--	1	--	--	45	94	139
5	8	17	39	--	--	--	--	--	--	--	--	22	47	69
--	1	9	21	--	4	--	--	--	--	--	--	9	26	35
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
1	--	1	5	5	14	1	11	12	40	1	8	21	78	99
--	--	1	--	1	3	--	--	--	--	--	--	2	3	5
--	--	--	--	--	4	--	1	--	1	--	--	--	6	6
--	--	--	--	--	--	--	4	3	4	--	--	3	8	11
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
--	--	--	--	--	--	1	--	3	1	--	--	3	4	4
--	--	--	--	--	--	--	3	1	--	--	--	3	4	7

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

**davon:**

**1. unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§174,174a,b,c,177, 178 StGB)**

hiervon u. a.:

A. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung

u. a.:

- überfallartig (durch Einzeltäter)
- überfallartig (durch Gruppen)
- sonstige Straftaten nach § 177 Abs. 2, Nr. 1, Abs. 3, 4 StGB

B. sonstige sexuelle Nötigung

C. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses

**2. Sexueller Missbrauch (§§176,176a,b,179,182,183,18 a StGB)**

hiervon :

A. Sexueller Missbrauch von Kindern

u. a. in Verbindung mit:

- sexuelle Handlung gem. § 176 Abs. 1 u. 2 StGB
- exhibit/sex. Handlung vor Kindern (§176 Abs.4 Nr.1 StGB)
- schwerer sex. Missbrauch v. Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften

B. Exhibition. Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses

C. Sexueller Missbrauch Jugendlicher (§ 182 StGB)

D. Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB)

**3. Ausnutzen sex. Neigung (§§ 180, 180a, b,181, 181a, 184, 184a,b,c,d,e)**

Darunter u. a.:

A. Ausbeutung von Prostituierten

B. Zuhälterei (§§ 181 Abs.1,Nr. 1,181a StGB)

C. Menschenhandel

**Aufgliederung der Opfer nach Alter und Geschlecht (2005)**

Bremerhaven														
U. a. in Verbindung mit	Sexuelle Handlung gem. § 176 Abs. 1 u. 2 StGB	Exhibit./sex. Handlung vor Kindern (§176 Abs.4 Nr.1 StGB)	Schwerer sexueller Missbrauch v. Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften	Exhibition. Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses	Sexueller Missbrauch Jugendlicher (§ 182 StGB)	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB)	Ausnutzen sex. Neigung (§§ 180,180a, b,181, 181a, 184, 184a,b,c,d,e StGB)	Ausbeutung von Prostituierten	Zuhälterei (§§ 181 Abs.1,Nr. 1,181a StGB)	Menschenhandel	Über die Wohn.	Sex. Missbrauch	Sex. Missbrauch	OPfer Person.
2	3	11	31	2	4	--	5	3	30	--	--	18	73	91
1	--	2	1	1	2	--	1	--	21	--	--	4	25	29
--	--	--	--	--	1	--	--	--	15	--	--	--	16	16
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	1	--	--	1
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
--	--	--	--	1	1	--	14	--	14	--	--	--	15	15
--	1	--	1	1	1	--	1	--	6	--	--	2	8	10
1	--	1	1	--	--	--	--	--	--	--	--	2	1	3
1	3	9	31	1	2	--	3	3	8	--	--	14	47	61
1	3	9	31	--	1	--	--	1	2	--	--	11	37	48
--	2	3	11	--	1	--	--	--	--	--	--	3	14	17
1	1	1	9	--	--	--	1	2	--	--	--	3	12	15
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
--	--	--	--	--	1	--	2	2	5	--	--	2	8	10
--	--	--	--	1	--	--	--	--	1	--	--	1	1	2
--	--	--	--	--	--	--	1	--	--	--	--	1	--	1
--	--	--	--	--	--	--	1	--	1	--	--	--	2	2
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
--	--	--	--	--	--	--	--	--	1	--	--	--	1	1
--	--	--	--	--	--	--	1	--	--	--	--	--	1	1

**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**  
**davon:**

**1. unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§174,174a,b,c,177,178 StGB)**

hiervon u. a.:

A. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung

u. a.:

- überfallartig (durch Einzeltäter)
- überfallartig (durch Gruppen)
- sonstige Straftaten nach § 177 Abs. 2, Nr. 1, Abs. 3, 4 StGB

B. sonstige sexuelle Nötigung

C. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amistellung oder eines Vertrauensverhältnisses

**2. Sexueller Missbrauch (§§176,176a,b,179, 182,183,183a StGB)**

hiervon :

A. Sexueller Missbrauch von Kindern

u. a. in Verbindung mit:

- sexuelle Handlung gem. § 176 Abs. 1 u. 2 StGB
- exhibit./sex. Handlung vor Kindern (§176 Abs.4 Nr.1 StGB)
- schwerer sexueller Missbrauch v. Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften

B. Exhibition. Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses

C. Sexueller Missbrauch Jugendlicher (§ 182 StGB)

D. Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB)

**3. Ausnutzen sex. Neigung (§§ 180,180a, b,181, 181a, 184, 184a,b,c,d,e StGB)**

darunter u. a.:

- A. Ausbeutung von Prostituierten
- B. Zuhälterei (§§ 181 Abs.1,Nr. 1,181a StGB)
- C. Menschenhandel

- b) Lässt sich abschätzen, wie viele der Straftaten im familiären Umfeld verübt werden?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik schlüsselt bestimmte versuchte und vollendete Straftaten zwar nach der Beziehung (z. B. Verwandtschaft, Bekanntschaft) des Opfers zu dem Tatverdächtigen auf (vergleiche Antwort zu Frage 5. c)), weist aber nicht gesondert aus, wie viele der in der Antwort zu Frage 5. a) aufgeführten Sexualdelikte im familiären Umfeld verübt wurden. Um hierzu mit Zahlen belegte Aussagen treffen zu können, wäre eine personal- und zeitintensive personenbezogene Einzelfallrecherche in mehreren Abstufungen erforderlich.

- c) Lässt sich abschätzen, wie viele der Straftaten von dem Opfer bekannten Personen verübt werden?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik schlüsselt bestimmte versuchte und vollendete Straftaten nach der Beziehung des Opfers zu dem Tatverdächtigen auf. Unterschieden wird nach Verwandtschaft (Angehörige nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB), Bekanntschaft, Landsmann (nur bei Ausländern derselben Nationalität), flüchtige Vorbeziehung, keine Vorbeziehung und ungeklärt. Hierzu liegen für 2005 folgende Daten vor:

	Opfer -Tatverdächtigen-Beziehung													
	Bremen							Bremerhaven						
	Opfer	Verwandtschaft	Bekanntsch.	Landsmann	flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	ungeklärt	Opfer	Verwandtschaft	Bekanntsch.	Landsmann	flüchtige Vorbeziehung	keine Vorbeziehung	ungeklärt
	in %							in %						
<b>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>	419	11,6	26,9	--	4,5	25,3	31,7	91	13,1	25,2	--	3,2	26,3	32,2
<b>davon:</b>														
<b>1. unter Gewaltanwendung o. Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses (§§ 174, 174a, b, c, 177, 178 StGB)</b>	165	13,3	35,7	--	6,0	13,9	31,1	29	10,3	41,3	--	--	20,6	28,8
<b>hiervon u. a.:</b>														
<b>A. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung</b>	98	15,3	37,7	--	7,1	12,2	27,7	16	6,2	56,2	--	--	12,5	25,1
<b>u. a.:</b>														
- überfallartig (durch Einzeltäter)	9	--	--	--	--	33,3	66,6	1	--	--	--	--	--	100
- überfallartig (durch Gruppen)	1	--	100	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
- sonst. Straftaten § 177 Abs. 2, Nr. 1, Abs. 3, 4 StGB	84	16,6	40,4	--	8,3	9,5	25,2	15	6,6	60,0	--	--	13,3	20,1
<b>B. sonstige sexuelle Nötigung</b>	58	8,6	36,2	--	5,1	17,2	32,9	10	10,0	30,0	--	20,0	20,0	20,0
<b>C. Sex. Missbr. von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses</b>	10	20,0	20,0	--	--	10,0	50,0	3	33,3	--	--	--	--	66,6
<b>2. Sexueller Missbrauch (§§ 176, 176a, b, 179, 182, 183, 183 a StGB)</b>	245	11,0	20,8	--	3,2	33,8	31,2	61	14,7	16,3	--	3,2	29,5	36,3
<b>hiervon :</b>														
<b>A. Sexueller Missbrauch von Kindern</b>	139	18,7	23,0	--	4,3	26,6	27,4	48	18,7	18,7	--	4,1	20,8	37,7
<b>u. a. in Verbindung mit:</b>														
- sexuelle Handlung gem. § 176 Abs. 1 u. 2 StGB	69	17,3	23,1	--	5,7	23,1	30,8	17	41,1	23,5	--	5,8	11,6	18,0
- exhib./sexuelle Handlung vor Kindern (§ 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB)	35	2,8	11,4	--	2,8	54,2	28,8	15	--	--	--	--	33,3	66,6
- schwerer sex. Missbrauch v. Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
<b>B. Exhib. Handlungen und Erregung öffentl. Ärgernisses</b>	99	--	12,1	--	1,0	46,4	40,5	10	--	--	--	--	30,0	70,0
<b>C. Sexueller Missbrauch Jugendlicher (§ 182 StGB)</b>	5	20,0	40,0	--	--	--	40,0	2	--	--	--	--	50,0	50,0
<b>D. Sex. Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB)</b>	6	--	83,3	--	16,7	--	--	1	--	100	--	--	--	--
<b>3. Ausnutzen sex. Neigung (§§ 180, 180a, b, 181, 181a, 184, 184a, b, c, d, e StGB)</b>	11	--	27,2	--	9,0	--	63,8	2	--	50,0	--	50,0	--	--
<b>darunter u. a.:</b>														
<b>A. Ausbeutung von Prostituierten</b>	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
<b>B. Zuhälterei (§§ 181 Abs. 1, Nr. 1, 181a StGB)</b>	4	--	25,0	--	25,0	--	50,0	1	--	100	--	--	--	--
<b>C. Menschenhandel</b>	7	--	28,5	--	--	--	71,5	1	--	--	--	100	--	--

- d) Lässt sich abschätzen, ob und wie häufig Personen mehrfach Opfer von Sexualstraftaten werden?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist Daten zu Personen, die mehrfach Opfer von Sexualdelikten geworden sind, nicht gesondert aus. Um hierzu mit Zahlen belegte Aussagen treffen zu können, wäre eine personal- und zeitintensive personenbezogene Einzelfallrecherche im Erfassungssystem der Polizei in mehreren Abstufungen erforderlich.

Viktimologischen Erkenntnissen zufolge hängt die Gefahr, wiederholt Opfer einer Straftat zu werden, maßgeblich von den Umständen des begangenen Deliktes ab. Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist dahingehend zu unterscheiden, ob zwischen dem Tatverdächtigen und dem Opfer eine Beziehung wie Verwandtschaft oder Bekanntschaft bestand oder nicht. Nur in seltenen Fällen waren Opfer eines Sexualdeliktes erneut von einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung betroffen, wenn zu dem Tatverdächtigen zuvor keine Beziehung bestand. Anders verhält es sich bei so genannten Beziehungstaten. Hierzu zählen insbesondere der sexuelle Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen sowie die Vergewaltigung und die sexuelle Nötigung in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft. Besteht eine soziale Bindung zwischen Täter und Opfer, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass vor der ersten Anzeigenerstattung bei den Ermittlungsbehörden bereits mehrere Sexualstraftaten zum Nachteil des Opfers durch denselben Täter begangen wurden. In diesen Fällen wurde jedoch auch festgestellt, dass nach Aufnahme der Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden die Geschädigten sehr selten erneut Opfer von gleichartigen Straftaten wurden.

- e) Welche Hilfeleistungsangebote existieren für die Opfer von Sexualstraftaten?

Hilfe für junge Menschen, die Opfer von Sexualstraftaten sind, bieten in der Stadtgemeinde Bremen die Anlauf- und Beratungsstelle des Vereins Mädchenhaus Bremen e. V. über das Mädchennotruftelefon und die Online-Beratungsmöglichkeit des Vereins, das Kinderschutz-Zentrum des Deutschen Kinderschutzbundes, Landesverband Bremen e. V., und dessen Kinder- und Jugendtelefon, die Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen – Schattenriss und die Fachstelle für Gewaltprävention an. Des Weiteren stehen im Bedarfsfall stationäre Unterbringungsmöglichkeiten und ambulante Betreuungsangebote der Jugendhilfe zur Verfügung.

Zur Sicherstellung einer qualifizierten Hilfestellung in Fällen mit Verdacht auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt hat das Amt für Soziale Dienste Bremen für die bei diesen komplexen und dynamischen Problemstellungen auf Seiten der öffentlichen Jugendhilfe, der freien Träger und sonstigen Beteiligten verantwortlich Handelnden einen verbindlichen Verfahrenskatalog entwickelt, der zum 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt wurde. Eine im Amt für Soziale Dienste eingerichtete zentrale Koordinations- und Anlaufstelle sichert eine gesamtstädtische Fachberatung und wird durch einen Pool von Fachleuten im ambulanten Sozialdienst Junge Menschen, die sich zur Frage des Umgangs mit sexueller Gewalt besonders qualifiziert haben, unterstützt. Für die weitere Kooperation und Intervention werden gegebenenfalls Institutionen aus dem medizinischen, dem therapeutischen und dem juristischen Bereich hinzugezogen.

Ein wichtiger Baustein gesundheitlicher Hilfeleistungen für Gewaltopfer ist die Psychologische Beratungsstelle des Vereins „notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen e. V.“. Dessen Krisen-, Beratungs- und Psychotherapieangebote richten sich u. a. an Frauen und Mädchen, die nach einer Vergewaltigung oder nach einem sexuellen Übergriff Hilfe suchen, sowie an Jugendliche, Frauen und Männer, die bis heute unter den Folgen von (sexuellen) Misshandlungen leiden, darüber hinaus auch an Eltern, Partner oder sonstige Angehörige und Freunde von Gewaltopfern sowie an Berufsgruppen, die Unterstützung bei ihrer professionellen Arbeit mit Gewaltopfern suchen.

Von der Beratungsstelle wurde bereits Anfang der 90er Jahre das so genannte Bremer Modell geschaffen, ein Arbeitskreis, in dem Kriminalpolizei, Kriminaltechnische Untersuchungsstelle, Krankenhäuser, Staatsanwaltschaft und Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen vertreten sind, sich in der Arbeit mit Gewaltopfern austauschen und im Sinne fortlaufender Qualitätssicherung weiterentwickeln.

Das Amt für Jugend und Familie Bremerhaven gewährleistet Hilfen für Opfer z. B. über die Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien. Der Verein Initiative „Jugendhilfe Bremerhaven“ hält sowohl ein Mädchen- als auch ein Jungentelefon vor. Neben der Beratung besteht auch hier die Möglichkeit einer therapeutischen Opferbetreuung, die im Einzelfall auch die Begleitung z. B. zu Gerichtsverhandlungen beinhalten kann.

Der „Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt an Kindern“ (angesiedelt bei der ZGF Bremerhaven) überprüft fortlaufend – auch auf Basis von Einzelfallauswertungen – sowohl die Qualität als auch die örtlichen Strukturen der Hilfe und nimmt positive überregionale Entwicklungsanregungen auf.

Über das Frauenzentrum Hilde Adolf e. V. besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe für Frauen mit sexueller Gewalterfahrung (Survivors). Die GISBU – Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH (Frauenhaus) bietet Beratung bei Gewalt gegen Frauen und beim Wegweisungsrecht.

In beiden Stadtgemeinden erhalten Opfer außerhalb des öffentlich-gemeinnützigen Bereiches Hilfe durch niedergelassene Therapeutinnen und Therapeuten.

Im Rahmen der rechtlichen und gesellschaftlichen Thematisierung der Problematik „häusliche Beziehungsgewalt“ ist unter Moderation des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auch eine krankenhausesübergreifende interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“ eingerichtet worden, die ein entsprechendes Faltblatt für Patientinnen und Patienten und einen Ratgeber für das Personal erarbeitet hat. Durch einschlägige Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesundheits- bzw. Klinikbereich erfolgt zudem eine zunehmende Sensibilisierung für das Erkennen von Gewalttaten sowie im Umgang mit Opfern von Gewalttaten. Diese Qualifizierungsmaßnahmen umfassen auch den Themenbereich (Kindes-) Missbrauch und tragen dazu bei, dass Opfer sexueller Gewalt so frühzeitig wie möglich fachlich qualifizierte Hilfe und Unterstützung erhalten.

Für niedergelassene Ärzte und Ärztinnen hat auch die Ärztekammer einen landesweiten Leitfaden zum Problembereich häusliche Gewalt herausgegeben, der das Erkennen und die ärztliche Unterstützung von Gewaltopfern sichern soll.

Für materielle Hilfen können der Weisse Ring e. V. sowie das Versorgungsamt (in Bezug auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz – OEG) in beiden Städten angesprochen werden.

6. Werden zur Verbesserung der Prävention von Sexualstraftaten Informationen über Taten und Täter aus dem Kreis des Personals von Schulen und Kindergärten und Jugendfreizeitheimen (einschließlich der privaten Einrichtungen) von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz ausgewertet? An welche Stellen werden die Erkenntnisse übermittelt?

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten geführt, die in Kindergärten, Schulen, Turn- und Sportvereinen und in einer Arztpraxis begangen wurden. Überwiegend handelte es sich um sexuellen Missbrauch von Kindern und Schutzbefohlenen und um den Besitz oder Erwerb von Kinderpornografie. Eltern von Opfern, Unbeteiligte oder bestehende Netzwerke gaben der Polizei die entscheidenden Hinweise. In diesem Deliktsbereich des sozialen Nahfeldes zwischen Opfern und Tätern wertet die Polizei alle ihr bekannt werdenden tat- und täterbezogenen Hinweise und Informationen aus. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten informiert sie umgehend die Verantwortungsträger der betroffenen Einrichtungen und Sportvereine. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass von den Verantwortlichen angemessen und schnell im Sinne der Gefahrenabwehr für weitere mögliche Opfer reagiert wurde.

Neben den allgemeinen Präventionsmaßnahmen im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bietet die Polizeibehörde Bremen in Kooperation mit dem Verein „Schattenriss e. V.“ seit einiger Zeit das spezielle Präventionsprogramm „Kinder stark machen“ für die dritten und vierten Schul-

klassen in Bremer Grundschulen an, mit dem ein großer Kreis von möglichen Opfern erreicht wird. Etwa 35 speziell ausgebildete Bremer Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte führen die Schulungen durch.

Das Fachkommissariat für die Bearbeitung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist in Kooperationskreise und Netzwerke eingebunden, die sich insbesondere dem Erkennen von sexuellem Missbrauch von Kindern und Schutz-befohlenen im sozialen Nahfeld widmen. In diese Kreise sind u. a. das Amt für Soziale Dienste, die Fachabteilung Junge Menschen sowie der Kinder- und Jugendschutz eingebunden. Bei Bedarf wird eine gemeinsame, gezielte Präventionsarbeit in den betreffenden Einrichtungen abgestimmt.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven bietet auf Prävention von Sexualstraftaten abzielende Selbstbehauptungskurse für Frauen und Behinderte an. Des Weiteren werden dort in Kindergärten und Schulen Veranstaltungen zur Gewaltprävention angeboten, die unter Beteiligung von Lehrern, Erziehern und Eltern darauf abzielen, dass Kinder verdächtige und ungewöhnliche Situationen erkennen und richtig reagieren.

Zum Schutze minderjähriger Opfer von sexueller Gewalt, vor allem im familiären Milieu, teilt die Staatsanwaltschaft Anklagen gegen erwachsene Täter den örtlichen Jugendämtern mit. So werden diese in die Lage versetzt zu prüfen, ob neben fachlichen Hilfen auch vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Daneben erhalten auch das Vormundschafts- oder das Familiengericht entsprechende Mitteilungen der Staatsanwaltschaft.

Dem Landesjugendamt als der für Betriebserlaubniserteilungen und Kinderschutz in Einrichtungen zuständigen Aufsichtsbehörde gehen Mitteilungen über Verdachtsfälle oder rechtskräftig erfolgte Verurteilungen von Beschäftigten nicht zu.

Durch die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) erfolgte Fortschreibung des Sozialgesetzbuch SGB VIII sind zum 1. Oktober 2005 verschiedene Neuregelungen und Präzisierungen zur Erweiterung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in das SGB VIII aufgenommen worden. Hierzu gehört die in § 72 a SGB VIII normierte Rechtsvorschrift zur Prüfung der „Persönlichen Eignung“ von Beschäftigten in Einrichtungen und Fachdiensten der Kinder- und Jugendhilfe. Diese beinhaltet die Verpflichtung, vor Einstellung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin sowie in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einzuholen und schreibt gesetzlich vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen (auch Kindergärten) und Diensten sicherstellen müssen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einschlägiger Straftaten rechtskräftig verurteilt sind.

Da sich die Vorschrift nicht ausdrücklich auch auf ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige bezieht, besteht – bei insgesamt deutlich verbessertem Schutz von jungen Menschen gegenüber Sexualstraftätern – insbesondere in offenen Angebotsformen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes nach wie vor keine direkte Interventionsmöglichkeit.

Im Land Bremen gilt seit dem 23. März 1993 die Dienstanweisung zum Verbot der sexuellen Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz. Eine ergänzende Richtlinie für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Diskriminierung und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen wurde am 9. Januar 2006 erlassen. Sie wird durch die „Handreichungen für die Schulpraxis . . . und wenn es ein Kollege ist“ begleitet. Darin werden Hinweise für die Fallbearbeitung gegeben. Außerdem werden die Aufgaben und Pflichten der beteiligten Personen dargelegt. Die Befragung und Bewertung der Gesprächsergebnisse durch Schulleitung und Schulaufsicht wird in ihrer Qualität abgestimmt durch eine Expertenrunde von Vertreterinnen aus Schulaufsicht und Schulpsychologischem Dienst, Schattenriss e. V. und Personalrechtsreferat. Mit der Polizei Bremen wird der Bildungssenator in Kontakt treten, um das richtige Verhalten bei der Beweissicherung abzustimmen. Eine Qualifizierung aller beteiligten Gruppen durch das Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen ist geplant.

Die Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaften und der Gerichte sind bundeseinheitlich in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) geregelt.

7. Wie sind die Erfahrungen und wie ist die Praxis der Behörden und Gerichte bei der Anwendung der neuen Regelungen des § 81 g der Strafprozessordnung aus dem Jahr 2003 bezüglich der Feststellung und der Speicherung der DNA von Sexualstraftätern, wonach jetzt auch der Tatbestand des Exhibitionismus erfasst ist?

Die Neuregelung des § 81 g StPO hat sich bewährt. Seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften am 1. April 2004 kann auch bei Exhibitionismus eine DNA-Analyse und -Speicherung angeordnet werden. Die Polizei regt häufig bereits im Ermittlungsverfahren die Anordnung von DNA-Maßnahmen an, und bei den Gerichten steigt die Bereitschaft, auf Antrag der Staatsanwaltschaft bereits vor einer Hauptverhandlung bzw. zeitnah zu entscheiden. Allerdings kann die Begründung der Wiederholungsgefahr bei Ersttätern auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wenn weitere erhebliche Umstände nicht bekannt sind. Das trifft auch Fälle, in denen die Anlasstat eine exhibitionistische Handlung ist. Mit entsprechender Begründung hat das Landgericht Bremen kürzlich Maßnahmen nach § 81 g StPO bei einem Exhibitionisten abgelehnt und damit einen Beschluss des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal, gegen den die Staatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt hatte, bestätigt.

Das Landeskriminalamt Bremen hat u. a. die forensische DNA-Analytik zu einem kriminalstrategischen Schwerpunkt mit der Zielsetzung ausgebaut, neben den Untersuchungen in laufenden Ermittlungsverfahren alle Möglichkeiten der Speicherung der DNA-Identifizierungsmuster von ermittelten Tätern aus anderen Deliktbereichen zu nutzen, um diese in die DNA-Analysedatei des Bundeskriminalamtes für die Zwecke künftiger Strafverfahren einzugeben. Sexualstraftäter haben Priorität. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, werden ihnen möglichst frühzeitig Speichelproben entnommen und die DNA-Identifizierungsmuster umgehend in die DNA-Analysedatei eingestellt.

8. Wie viele Sexualstraftäter befinden sich zurzeit im Land Bremen im Strafvollzug? Welche Therapiemaßnahmen finden dort statt? Unter welchen Voraussetzungen werden Sexualstraftätern Vollzugslockerungen gewährt, und wer entscheidet darüber? Wie sind die Erfahrungen der vergangenen Jahre mit der Praxis im bremischen Strafvollzug?

Am 22. Juni 2006 verbüßten 35 Gefangene der Justizvollzugsanstalt Bremen eine wegen einer Sexualstraftat verhängte Freiheitsstrafe. Elf weitere Insassen befanden sich wegen eines solchen Tatvorwurfs in Untersuchungshaft.

Ein Gefangener ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist. Für das Land Bremen stehen zehn Behandlungsplätze in Sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen des Landes Niedersachsen zur Verfügung.

Die in der Justizvollzugsanstalt Bremen verbleibenden Gefangenen werden bei Vorliegen einer im Vollzugsplan festgestellten Behandlungsindikation nach dem Vollzugskonzept der Justizvollzugsanstalt Bremen in der delikt-spezifischen Behandlungsgruppe der Vollzugsabteilung (VA) 23 behandelt. Die dort durchgeführten Maßnahmen beruhen auf dem Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS nach Wischka, Rehder u. a.), das in den Sozialtherapeutischen Einrichtungen des Landes Niedersachsen Anwendung findet. Das Behandlungsprogramm läuft als Gruppentherapie über einen Zeitraum von etwa 13 Monaten. Gruppentherapeutische Sitzungen finden zwei Mal pro Woche unter der Leitung eines Anstaltspsychologen mit Zusatzqualifikation „Psychologischer Psychotherapeut“ sowie einer externen Psychotherapeutin als Co-Trainerin statt. Die Insassen haben darüber hinaus die Möglichkeit zu begleitender Einzeltherapie, wenn sie an den Gruppen teilnehmen. In verantwortbaren Ausnahmefällen ist auch eine externe Einzeltherapie möglich.

Vollzugslockerungen und Urlaub erhalten Strafgefangene mit ihrer Zustimmung, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden. Diese Voraussetzungen sind in §§ 11 und 13 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) geregelt und in bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VVStVollzG) kon-

cretisiert. Nr. 7 Abs. 4 VVStvollzG zu § 11 StVollzG und Nr. 4 Abs. 4 VVStvollzG zu § 13 StVollzG erfordern bei Strafgefangenen, gegen die eine Strafe wegen eines Delikts gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, eine besonders gründliche Prüfung zur Frage der Verantwortbarkeit von Lockerungen.

Für die Justizvollzugsanstalt Bremen ist diese Lockerungsprüfung durch eine allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 7. August 2002 weiter konkretisiert worden. Das Lockerungsprüfverfahren wird über eine Checkliste abgewickelt. Die Ergebnisse werden dokumentiert. Die Prüfung beinhaltet

- die Berücksichtigung von (Strafrest-) Fristen,
- die Auswertung des Bundeszentralregister-Auszuges,
- die Einbeziehung von Stellungnahmen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls der Ausländerbehörde,
- die Darstellung und Bewertung des Vollzugs- und Behandlungsverlaufs,
- die Einholung eines in der Regel externen psychologisch/psychiatrischen Gutachtens,
- die Feststellung der Geeignetheit der angegebenen Kontaktperson,
- die Berücksichtigung von Opferschutzaspekten, indem geprüft wird, ob dem Insassen das Verbot der Kontaktaufnahme als Weisung nach § 14 Abs. 1 StVollzG und Nr. 1 Abs. 2 c) VVStvollzG zu § 14 StVollzG erteilt wird,
- eine Lockerungsplanung, aus der sich die Beobachtungszeiträume der jeweiligen Lockerungsstufen (Zweckbindung der Ausgänge mit und ohne Begleitung, Urlaub, Weisungen pp.) ergeben.

Die Prüfung wird von der zuständigen Vollzugsabteilung vorbereitet. Bei Sexualstraftätern entscheidet der Anstaltsleiter. Die Genehmigung von Folgelockerungen kann auf die zuständigen Vollzugsabteilungsleitungen übertragen werden.

Insassen, bei denen eine Indikation für die Sozialtherapie oder die Therapie in der VA 23 vorliegt, die aber die angezeigten Behandlungsmaßnahmen verweigern oder aus diesen Maßnahmen schuldhaft abgelöst werden, sind wegen der zunehmenden Missbrauchsgefahr für Lockerungen ungeeignet. Für diese Insassen wird der Vollzug auf die Vollverbüßung der Strafe ohne die Gewährung von Lockerungen geplant. Für den Zeitraum einer möglichen Entlassungsvorbereitung (drei Monate vor dem anstehenden Zeitpunkt nach § 15 StVollzG) wird gesondert geprüft, ob bzw. welche Maßnahmen erforderlich und verantwortbar sind.

Die JVA Bremen hat noch keine eigenen Erkenntnisse über die Rückfälligkeit der Insassen, da die Beobachtungsintervalle noch zu kurz sind. Der Behandlungserfolg kann daher nur über den Abschlussbericht zur Therapie und anhand der externen Gutachten oder gerichtlicher Entlassungsentscheidungen eingeschätzt werden. Danach lässt sich bei etwa der Hälfte der in die Gruppen aufgenommenen Insassen ein positiver Behandlungserfolg verzeichnen. Dies entspricht der von Wissenschaftlern festgestellten Erfolgsquote.

Schwierig gestaltet sich die Behandlung von Sexualstraftätern mit relativ kurzen Strafen, sofern eine Behandlungsindikation gegeben ist, diese aber in der Haftzeit nicht umgesetzt werden kann. In diesen Fällen kann eine Behandlung lediglich über eine vorzeitige Entlassung mit Therapieauflage erfolgen.

Durch die seit etwa drei Jahren in verbesserter Form durchgeführte Persönlichkeitsuntersuchung und Planung des Vollzuges (§§ 6, 7 StVollzG) sowie die oben genannte allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung hat sich die Lockerungsprüfung insgesamt qualitativ verbessert. Trotz der für Sexualstraftäter verpflichtenden Begutachtung und die Einführung einer Checkliste mit feststehenden Handlungsabläufen lässt sich ein restliches Risiko nicht gänzlich ausschließen.

9. Wie beurteilt der Senat die im Berliner Koalitionsvertrag für den Bund getroffene Verabredung, das gesamte Sexualstrafrecht neu zu ordnen? Liegen dazu bereits inhaltliche Vorschläge vor oder ist dem Senat bekannt, auf welchem Wege und in welchem Zeitrahmen die Vorschläge erarbeitet werden sollen?

Die Fraktionen CDU, CSU und SPD im Deutschen Bundestag haben im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 vereinbart, eine grundlegende Reform des Sexual-

strafrechts anzustreben, mit der Wertungswidersprüche und terminologische Unklarheiten beseitigt werden sollen.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz werden derzeit Möglichkeiten der Umsetzung dieser Vereinbarung geprüft. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Umsetzung könnten noch keine genaueren Angaben gemacht werden.

Der Senat wird zu gegebener Zeit die Regelungsvorschläge prüfen und alle sinnvollen Bemühungen um eine Neuordnung des Sexualstrafrechts unterstützen.